

Förderfonds der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab 2014
im Kirchenkreis Mecklenburg,
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (AKJ) im Zentrum kirchlicher Dienste

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi ist eine generationsübergreifende Lebens- und Lerngemeinschaft.

Sie lebt von der Zuwendung, Annahme und Begleitung durch Jesus Christus und hat die Aufgabe, diese Zuwendung, Annahme und Begleitung zu verkündigen und erfahrbar zu machen.

An dieser Aufgabe ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Familien als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche beteiligt.

In ihr werden die Lebenssituationen und Fragen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien aufgenommen und auf das Evangelium bezogen und Lebensmöglichkeiten im Horizont des christlichen Glaubens entwickelt und gestaltet. Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirkt darauf hin, Kinder, Jugendliche und Familien am Leben und am Auftrag der Gemeinde zu beteiligen und tritt für sie in Kirche und Gesellschaft ein.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt der Kirchenkreis Mecklenburg dem Bereich Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zentrum kirchlicher Dienste Mittel zur Förderung von Maßnahmen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzen und diesem Förderfonds vergeben werden.
- 1.2. Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden, Kirchenregionen und des Kirchenkreis Mecklenburg. Soweit Maßnahmen den Förderbedingungen von Gemeinden, Kreisen, kreisfreien Städten oder des Landes genügen, sollen diese Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- 1.3. Gefördert werden grundsätzlich Teilnehmerinnen bis zum 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz innerhalb des Ev.- Luth. Kirchenkreises Mecklenburg haben.
- 1.4. Gefördert werden pädagogische Freizeiten, Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit überwiegend oder ausschließlich biblisch-theologischen, musischen oder spezifisch kirchlichen Inhalten, Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sowie deren Einsatz, Modellvorhaben, die Arbeit mit Familien und familienunterstützende Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Wettbewerbe.
- 1.5. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.6. Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Antragstellung zur Einhaltung der Maßgaben des Kinder- und Jugendschutzes und wirkt bei der Umsetzung des Schutzauftrages gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere im Blick auf die Prävention von sexualisierter Gewalt mit.
- 1.7. Der Veranstalter verpflichtet sich, ehrenamtlich Mitarbeitende hinsichtlich ihrer Verantwortung zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen zu unterrichten. Dazu gehört u.a. ehrenamtlich Mitwirkende über die Verhaltensregeln in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, „AUF DICH VERLASS ICH MICH“, in Kenntnis zu setzen. Die durch die Landeskonzferenz beschlossenen Verhaltensregeln einschließlich der Selbstverpflichtung müssen vor der Freizeitmaßnahme von den Mitwirkenden unterzeichnet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dieses nachweislich, mindestens für die Dauer der Maßnahme, in den Akten dokumentiert ist. Die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich Mitarbeitenden wird u.a. überall dort notwendig sein, wo sie selbständig Gruppen begleiten, Aufsichtspflichten ausüben und eine Betreuung auch über Nacht erfolgt.

2. Verfahren

- 2.1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die beim Bereich Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (AKJ) erhältlichen Antragsvordrucke sind zu verwenden. Die Anträge sind an das AKJ zu richten.
- 2.2. Zuschüsse können nur bis 2 Wochen, Modellvorhaben 8 Wochen, vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Mit der Durchführung der Maßnahme bzw. Veranstaltung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Der Antragsteller hat sich durch einen angemessenen Eigenanteil an den Kosten zu beteiligen. Der Antragsteller soll sich um öffentliche Mittel der Gemeinde, des Kreises, der Stadt oder des Landes bemühen und soll dieses gegenüber dem Zuwendungsgeber nachweisen.
- 2.3. Bei Teilnehmerbezogener Förderung wird auf je 8 Teilnehmer/innen ein Betreuer/in bezuschusst. Die Betreuerzahl bei behinderten Kinder- und Jugendgruppen richtet sich nach dem Grad der Behinderung und wird im Einzelfall jeweils mit dem Antragsteller festgelegt. Bei der Berechnung des Zuschusses gelten der An- und Abreisetag als ein Tag.
- 2.4. Der bewilligte Zuschuss wird nach Beendigung der Freizeit und unter Vorlage der Verwendungsnachweise an den Antragsteller überwiesen.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1. Alle bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck auf der Grundlage der Richtlinie verwendet werden. Anderenfalls ist der Zuschussempfänger verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen.
- 3.2. Über die Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Darin sind nachzuweisen:
 - die Gesamtausgaben und der Verwendungszweck
 - die Gesamteinnahmen
 - die unterschriebene Teilnehmerliste
 - ein kurzer Sachbericht
- 3.3. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach der Maßnahme einzureichen. Die Originalbelege über die Gesamtausgaben verbleiben beim Träger der Maßnahme. Auf Verlangen ist dem Zuwendungsgeber Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Kapitel	Beschreibung	Förderumfang
1. Kinder- und Jugendfreizeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenend- und Ferienprojekte unter Einbeziehung erlebnispädagogischer Arbeitsformen, wie z.B. Spiel, Sport, Abenteuer, Internationale Treffen z.B. in Taize • biblisch – theologischen oder spezifisch kirchlichen Inhalte • musische-, kulturelle-, bzw. kirchenmusikalische Angebote • klar inhaltlich untersetztem Konzept 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Tag und Teilnehmerin 5,00 Euro • mindest. 50,00 Euro Antragssumme • maximal 600,00 Euro • An- und Abreise gelten jeweils als 1 Tag
2. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen JugendgruppenleiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgänge und Veranstaltungen, die der Aus- oder Fortbildung von ehrenamtlichen JugendgruppenleiterInnen dienen. • Aus dem Programm muss ersichtlich sein, dass eine praktische Umsetzung der Lehrinhalte vor Ort erfolgt. • Die Lehrgänge müssen Schulungscharakter haben sowie sich an den Richtlinien der Aus- und Fortbildung von JugendgruppenleiterInnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern orientieren. • Förderbedingung ist die Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe. 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Tag und Teilnehmerin 10,00 Euro • bis zu 6 Tage Dauer • max. 1.500 Euro • An- und Abreise gelten jeweils als 1 Tag
3. Maßnahmen und Aktivitäten von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> • eigenständige und leitende Tätigkeiten von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, • auf Dauer angelegt bzw. über einen längeren Zeitraum, • auf der Grundlage fundierter und anerkannter Schulung, • fachaufsichtliche Begleitung der Aktivitäten sowie die Entwicklung förderlicher Rahmenbedingungen vor Ort sind Voraussetzung, • Förderbedingung ist die Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe bzw. angemessene Eigenbeteiligung des Trägers. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten • Materialkosten • Aufwandsentschädigung • Sonstige • max. 500,00 Euro pro Jahr und Einsatzstelle
4. Seminare der außerschulischen Jugendbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Seminare und Fahrten, die der gezielten Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, kulturellen, ökologischen, theologischen oder geschlechtsspezifischen allgemeinen Bildungsarbeit dienen. • Seminare sind Schulungen und dürfen keinen überwiegenden Freizeitcharakter haben. • TeilnehmerInnen dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. • Förderbedingung ist die Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe, insbesondere die Beantragung aus dem Landesjugendplan MV über die Geschäftsstelle der AEJ MV im AKJ. 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Tag und Teilnehmerin 5,00 Euro • maximal 600,00 Euro • bis zu 6 Tage Dauer • An- und Abreise gelten jeweils als 1 Tag
5. Unterstützung finanziell schwächer gestellter Familien	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen nach diesen Richtlinien (Förderfonds) mit Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien bis 18 Jahre können Zuschüsse erhalten. • Die Beantragung erfolgt auf der Grundlage des verantwortungsbewussten Ermessens des Veranstalters und einer kurzen Begründung. • Der Zuschuss muss ausschließlich den TeilnehmerInnen, für die er beantragt wurde, zugute kommen. • Der Zuschuss erfolgt bei einer Eigenbeteiligung der TeilnehmerInnen von mind. 2,50 € pro Tag. • Förderbedingung ist die Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe bzw. angemessene Eigenbeteiligung des Trägers 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 5,00 Euro zusätzlich zu Förderung nach dem Förderfonds • bis max. 5 TeilnehmerInnen pro Maßnahme • Förderbedingungen analog der Förderumfänge des Förderplanes

6. Familienarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von innovativen Familienfreizeitprojekten • Förderung der Gemeindefarbeit in Bezug auf regelmäßige Familienangebote, die von den Landkreisen nicht gefördert werden (Mutterkindkreis, Vorschulangebote usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenendveranstaltungen mit bis zu 150,00 Euro • Freizeitmaßnahme ab drei Tage mit bis zu 500,00 Euro • Gemeindekreise einmalig mit bis zu 300,00 Euro pro Jahr
7. Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Kontakten zur Presse und Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit • Bei Einreichen eines Zeitungsberichtes (außerkirchl. Presse) über eine Maßnahme in der Kinder-, Familien und Jugendarbeit wird eine Prämie ausgereicht. <p>Dem Verwendungsnachweis soll beigefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitungsartikel • Fotos von der Maßnahme • Kurzbericht über Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit (Partner, Formen, Reaktionen, Bewertungen usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • 50,00 Euro Prämie pro Maßnahme
8. Wettbewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbe, Preise oder Kampagnen, die durch das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschrieben bzw. veranstaltet werden. • Mittel werden als Anerkennung von Leistungen über u.a. Preise vergeben. • Die Vergabe der Mittel soll mit einer öffentlichen Würdigung verbunden sein. • Die Vorhaben werden über die Medien des AKJ veröffentlicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 500,00 Euro
10. Härtefallklausel	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung kann ein Zuschuss für unvorhersehbare finanzielle Fehlbedarfe gewährt werden. • Verbindlichkeiten gegenüber dritten sind nachzuweisen. 	